

Die KJSG-Reform und Auswirkungen auf die Kita

Prof. Dr. Jan Kepert

Quellen der Folien: Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII, 8. Auflage 2022

Überblick KJSG

- Scheitern des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) im Jahr 2017
- Stufe 1 der Reform ist m.W.v. 10.06.2021 in Kraft getreten
- Stufe 2 (§ 10b SGB VIII) tritt am 01.01.2024 in Kraft
- Stufe 3 soll am 01.01.2028 in Kraft treten: BMFSFJ hat am 27.06.2022 den Prozess gestartet

Inklusives SGB VIII: Wo stehen wir?

- Wichtiger „inklusive Meilenstein“ ist mit dem KJSG gesetzt worden
- Vieles ist seit 10. Juni 2021 in Kraft
- Vieles wird sich mit der 3. Reformstufe 2028 verändern

KJSG – 3. Reformstufe

- Eingliederungshilfe für körperlich, geistig und seelische behinderte Kinder und Jugendliche (und auch junge Volljährige?)
- Begriff der (drohenden) Behinderung
- Instrumente der Bedarfsermittlung (ICF Pflicht?)
- Verhältnis von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe (Einheitlicher Leistungstatbestand?)
- Der Verfahrenslotse und seine Rolle nach 2027
- Neuordnung des Kostenbeitragsrechts?
- Modernisierung des Leistungserbringerrechts?

KJSG – 3. Reformstufe

- Auftaktveranstaltung am 27.06.2022
- AG-Sitzung im BMFSFJ am 14.02.2023 zum neuen Leistungsrecht
- Arbeitsgruppensitzung sind im November gestartet. Letzte Sitzung ist am 12.09.2023 geplant, Infos unter www.gemeinsam-zum-ziel.org
- Erstellung eines Referentenentwurfs

KJSG – 3. Reformstufe

- FZKJ blickt mit Spannung auf den Prozess und begleitet mit Veranstaltungen für die Praxis (Neuordnung Leistungsrecht, Verfahrenslotse, inklusiver Kinderschutz, Wirkungsorientierung im Leistungsrecht und Kinderschutz)
- Wichtig: Leistungserbringer werden das Leistungsangebot umstrukturieren müssen

Inklusive Kindertageseinrichtung

- § 22a Abs. 4 S. 1 SGB VIII: Unbedingte Regelpflicht zur gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung
- Was folgt aus dieser Vorgabe?

Folgen

- Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen inklusive Plätze in Tageseinrichtungen zur Verfügung stellen
- Nur dann genügt der örtliche Träger der Gewährleistungsverantwortung nach § 79 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB VIII i.V.m. § 79a S. 2 SGB VIII („Fundamentalnormen“ der Kinder- und Jugendhilfe)

Folgen

- Die Einrichtungsträger sollten Plätze vorhalten, welche den besonderen Bedürfnissen von Kindern mit Behinderung Rechnung tragen und eine inklusive Betreuung ermöglichen
- Dies kann Auswirkungen auf bisherige Betriebserlaubnisse haben

Folgen

- Insbesondere muss die finanzielle Förderung von inklusiven Tageseinrichtungen möglich gemacht werden
- Entsprechendes Landesrecht muss dringend geschaffen werden
- Besteht i.V.m. § 24 Abs. 2 oder 3 SGB VIII ein subjektives Recht auf inklusive Förderung im Rahmen des zumutbaren Platzes? S. hierzu VGH BW, B. v. 13.12.2021, 12 S 3227/21
- Fazit: Für die Umsetzung des KJSG Stufe 1 (10.06.2021) ist noch viel zu tun

Inklusiver Kinderschutz

- **§ 8a Abs. 4 SGB VIII:** Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft soll auch eine angemessene Berücksichtigung spezifischer Schutzbedürfnisse von Kindern mit Behinderung ermöglichen
- Was bedeutet in diesem Zusammenhang inklusiver Kinderschutz?
- Wer ist eigentlich Fachkraft?

Neustrukturierung des BE-Rechts und Kindertageseinrichtungen

- §§ 45 SGB VIII enthalten ordnungsrechtliche Vorgaben und dienen dem Kinderschutz
- Es werden Mindeststandards zur Gewährleistung des Kindeswohls definiert
- Hiervon zu trennen ist die Vereinbarung eines wünschenswerten Betreuungsumfangs nach § 74a SGB VIII i.V.m. Landesrecht sowie §§ 78a ff. SGB VIII

Rechtliche Einordnung

§§ 45 ff. SGB VIII

- § 45 SGB VIII statuiert ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
- Tatbestandsvoraussetzung: Gewährleistung des Kindeswohls gem. § 45 Abs. 2 S. 1 SGB VIII. Konkretisierung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs anhand der Regelbeispiele nach § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VIII
- Rechtsfolge: Gebundene Entscheidung auf Erteilung der Betriebserlaubnis
- Prüfungsmaßstab: Konzeption nach § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII
- Konzeptions- und Organisationshoheit des Einrichtungsträgers

Neuregelungen: § 45 SGB VIII

- Neuregelung in § 45 Abs. 2 S. 2: Neue Nr. 1 „Zuverlässigkeit des Trägers“: Zuverlässig ist danach, „wer die Gewähr dafür bietet, dass er die genehmigte Tätigkeit ordnungsgemäß ausführen wird“
- Konkretisierung mittels Regelbeispielen in Absatz 2 Satz 3
- Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes: Nicht jeder Rechtsverstoß kann zur Unzuverlässigkeit führen
- Ist das ausreichend, sodass die Neuregelung unproblematisch ist?

Neuregelungen: § 45 SGB VIII

- Regelungskette: § 45 Abs. 2 S. 1 SGB VIII Kindewohlgewährleistung -
> Regelbeispiel in Abs. 2 S. 2 Nr. 1: Zuverlässigkeit -> Regelbeispiel in
Abs. 2 S. 3:

„Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein
Träger insbesondere dann nicht, wenn er

1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und
Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat,
2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes
nach § 48 beschäftigt oder
3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat“

Neuregelungen: § 45 SGB VIII

- Kettenregelbeispielskonstruktion“ führt zur Unbestimmtheit der Regelung
- Insbesondere: Was sind meldepflichtige Ereignisse i.S.d. § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII?

„Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“

Problem: Sehr unbestimmte Vorgabe mit großem Interpretationsspielraum

Neuregelungen: § 45 SGB VIII

- Nr. 1 wird zu Nr. 2 und erhält den Zusatz: „durch den Träger gewährleistet“; Nr. 2 wird zur Nr. 3
- Spannende Entwicklungen zur Nr. 2 und dem Fachkräftegebot
- § 45 SGB VIII statuiert kein zwingendes Fachkräftegebot i.S.d. § 72 SGB VIII
- Die eingesetzten Personen müssen „nur“ für die jeweilige Aufgabe persönlich geeignet und hinreichend qualifiziert sein. D.h.: Sie müssen der jeweiligen Aufgabe gewachsen sein (BayVGH, 2.2.2017, 12 CE 17.71, juris). Noch weitergehender aktuell OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 25.8.2021, OVG 6 S 18/21): „eine fachliche Ausbildung für die Betreuung wird von § 45 SGB VIII grundsätzlich nicht vorgeschrieben“

Neuregelungen: § 45 SGB VIII

- Neue Nr. 4: Konzept zum Schutz vor Gewalt sowie insbesondere Beschwerdemöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung sowie Entwicklung von Selbstvertretungsinstrumenten

Neuregelungen: § 45 SGB VIII

- Neuregelung in § 45 Abs. 3: Aufzeichnungen über Betrieb der Einrichtung („Buch und Aktenführung“)
- Die Nachweis- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB VIII sowie zur Belegung der Einrichtung
- Grds. 5-jährige Speicherung. Im Einzelfall („abhängig von der Art der Unterlagen und von den Besonderheiten des jeweiligen Einrichtungsbetriebes“) auch länger

Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben

- Neuregelungen sind bei Neuerteilung einer Betriebserlaubnis zu beachten
- Neuregelungen sind aber auch von Kindertageseinrichtungen mit bestandskräftigen Betriebserlaubnissen einzuhalten

Örtliche Prüfung gem. § 46 SGB VIII

- jederzeitiges unangemeldetes Prüfungsrecht entsprechend der Erfordernisse des Einzelfalls. Aber: Prüfungen müssen sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit messen lassen
- Einsichtnahme in **erforderliche** Unterlagen nach Neuregelungen in **§ 45 Abs. 3 SGB VIII und § 46 Abs. 1 S. 4 SGB VIII**
- Neuregelung in **§ 46 Abs. 3 SGB VIII** zu Betretungs- und Befragungsrechten

Neue Pflichten gem. § 47 Abs. 2 SGB VIII

- Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

Neue Pflichten gem. § 47 SGB VIII

In der Begründung zum Gesetzesentwurf bestätigt die Bundesregierung die Prüfabsicht in Verbindung mit dem Kinderschutz. Durch die Belegungsdocumentation könne zum Beispiel nachvollzogen werden, ob die Einrichtung den Vorgaben entsprechend belegt oder aber überbelegt wird.

"Aus den Unterlagen zu den wirtschaftlichen Voraussetzungen kann im Bedarfsfall abgeleitet werden, ob diese (weiterhin) eine ordnungsgemäße Führung ermöglichen oder dieser aufgrund finanzieller Engpässe, die mit qualitativen Einschnitten in der Leistungserbringung verbunden sein können, entgegenstehen. (...)"

Weitere Informationen

- Freiburger Zentrum für Kinder- und Jugendhilfe, <http://www.fzkj.de/>
- Zertifikatskurse inklusiver Kinderschutz
- Veranstaltung zur Neuordnung des Leistungsrechts und zum Verfahrenslotsen
- Aktuelle Empfehlungen zum Kinderschutz
- Fachtag: Wirkungsorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe am 24. Mai 2023 mit Prof Dr. Macsenaere: hybride Veranstaltung in Freiburg
- Fachtag „Schutzkonzepte“ am 27. September 2023 in Frankfurt

Neuerscheinungen im SGB VII



Neuerscheinungen im SGB VIII

